

KROPF & REHBERGER

Rechtsanwälte

Eingegangen

13. Okt. 2009

RA Tronje Döhmer

KROPF & REHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

An das
Landgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

Stephan Kropf
Rechtsanwalt

Dr. Horst Rehberger
Minister a.D.
Rechtsanwalt

Michael Rehberger
Rechtsanwalt

Sascha Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra
Rechtsanwältin

Phillip Schreiber
Rechtsanwalt

Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel.: (+49)0681-96770-0

Fax: (+49)0681-96770-177

E-Mail: info@kropf-rehberger.de

Web: www.kropf-rehberger.de

USt-IdNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg

Grosse Diesdorferstraße 48b

39110 Magdeburg

Tel./Fax: +49 391-4009-718

In Kooperation mit:

BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus

Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Vorab per Fax: 0681/501-5256

Unser AZ: 513/09-SK-PS

Datum: 30.09.2009

Az: 9 O 298/09**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren**Dr. Schrader/Schmidt**gegen**Bergstedt

wird auf den Widerspruch der Gegenseite vom 03.09.2009 wie folgt erwidert:

Die Ausführungen des Antragsgegners gehen an der Sache vorbei, daher wird auf die Begründung des Widerspruchs nur rein vorsorglich eingegangen.

KROPF & REHBERGER

Vor allem anderen wird es seitens der Antragsteller nicht zugelassen, dass der Antragsgegner den Termin der mündlichen Hauptverhandlung zu einer pseudopolitischen Veranstaltung macht, indem er in einem Schreiben zu Protestaktionen um den Gerichtstermin aufruft und Dritte dazu verleiten will, das Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" weiter zu verbreiten.

Glaubhaftmachung: Ablichtung des entsprechenden Schreibens als Anlage A3

Die angegriffenen und zu unterlassenden Passagen haben nichts mit einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Gentechnologie zu tun. Vorliegend geht auch nicht um die Zensur einer anderen Meinung, sondern um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Antragsteller vor rechtswidrigen Angriffen des Antragsgegners um Tatsachenbehauptungen die in dem Schreiben des Antragsgegners vielleicht ebenfalls enthalten sein mögen – geht es eben so wenig. Gegenständlich sind nur die Beleidigungen und ehrenwürdigen Behauptungen des Antragsgegners. Höchstvorsorglich wird der Wahrheitsgehalt der weiteren Tatsachen, die vom Antragsgegner behauptet werden, bestritten.

Der Antrag ist keinesfalls unzulässig, da sich die Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken aus § 32 ZPO ergibt. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die im Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" gerügten Passagen zumindest den Straftatbestand der üblen Nachrede erfüllen, somit die Persönlichkeitsrechte der Antragsteller verletzen und daher als unerlaubte Handlungen im Sinne des § 32 ZPO zu klassifizieren sind. Weiterhin wird das Dokument über das Internet verbreitet. Dies geschieht zumindest über die Webseiten www.biotech-seilschaften.de.vu und www.projektwerkstatt.de, da diese Webseiten im Bezirk des angerufenen Gerichts abgerufen werden können, hat dieses, im übrigen konform gehend mit der herrschenden Rechtsprechung, seine Zuständigkeit zutreffend bejaht.

Der Antrag ist auch begründet, da den Antragstellern ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1 u. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB zusteht. Die Antragsteller sind von den streitgegenständlichen Passagen persönlich betroffen und somit anspruchsberechtigt. Der Anspruch richtet sich auch gegen den richtigen Störer, dies dürfte unzweifelhaft feststehen und ergibt sich auch aus dem Vortrag des Antragsgegners. Weiterhin hat der Antragsgegner rechtswidrig in ein geschütztes Recht der Antragsteller eingegriffen, eine Wiederholungsgefahr wurde hinreichend glaubhaft gemacht und ergibt u. a. sich aus der Tatsache, dass das Dokument unverändert verbreitet wird.

Völlig fehlt geht die Argumentation des Antragsgegners, dass die streitgegenständlichen Passagen als unstreitig anzusehen sind, da diese durch die Antragsteller nicht streitig gestellt worden seien.

KROPF & REHBERGER

Zunächst ist nochmals festzustellen, dass lediglich die im Antrag der einstweiligen Verfügung genannten Passagen Gegenstand des Verfahrens sind. Daher ist völlig unerheblich, ob weitere Passagen des Dokumentes substantiiert bestritten wurden. Die Antragsteller haben in der Antragschrift klar zum Ausdruck gebracht, dass die streitgegenständlichen Passagen, bei denen es sich zudem ausschließlich um persönliche Angriffe handelt, unwahr sind. Der restliche Inhalt des Dokumentes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und hat somit außer acht zu bleiben. Die Antragsteller und nicht der Antragsgegner bestimmen den Streitgegenstand.

Weiterhin handelt es sich bei diesen Behauptungen um üblen Nachrede, da der Antragsteller Tatsachenbehauptungen über die Antragsteller verbreitet, die geeignet sind, diese verächtlich zu machen und auch deren Ansehen in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, da er ihnen u. a. kriminelle Handlungen vorwirft. Tatsachen sind solche Sachverhalte, die dem Beweis zugänglich sind, dies ist bei den o. g. Passagen des Dokuments der Fall, es handelt sich mithin um Tatsachenbehauptungen.

Da die vom Antragsteller getätigten, streitgegenständlichen Behauptungen somit unzweifelhaft den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllen, trifft den Antragsteller vorliegend die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit der behaupteten Tatsachen, dass

die Antragsteller

- beabsichtigten, "Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtiger Firmengeflechte zu verschieben",
- einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an gehören,
- beabsichtigten in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- rücksichtslos und profitorientiert seien
- für "ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder" einsacken würden
- Angehörige einer "Gentechnikmafia" seien

und dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Antraggegnerin zu I ist, vor allen "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern" diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Antraggegnerin zu I ist, „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen" sei.

KROPF & REHBERGER

Sowie dass der Antragsteller zu II

der "Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben" sei und Demonstranten "gekauft" habe.

Die Wahrheit dieser Aussagen weist der Antragssteller weder in dem Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" nach, noch wird sie in dem Widerspruch glaubhaft gemacht. Bei den streitgegenständlichen Passagen es handelt sich vielmehr um unverifizierbare Behauptungen, die nur zu dem Zwecke getätigt wurden, das Ansehen der Antragsteller herabzusetzen und sie in der öffentlich verächtlich zu machen. Beweise für diese Behauptungen legt der Antragsteller jedenfalls nicht vor, er ergeht sich vielmehr in Verschwörungstheorien. Völlig zu Unrecht geht der Antragsgegner davon aus, dass den Antragstellern die Beweislast für die Unwahrheit seiner Behauptungen obläge. Vielmehr liegt die Beweislast für die Wahrheit dieser Behauptungen allein beim Antragsgegner. Der Versuch von den Antragstellern daher eine Rechtfertigung bezüglich ihres Handelns bzw. ein substantiiertes Bestreiten des gesamten Inhaltes des Dokuments zu fordern ist geradezu absurd.

Es wäre daher durchaus interessant zu erfahren, wie der Antragsteller die streitgegenständlichen Passagen "sorgfältig recherchiert" haben will und in welchen allgemein zugänglichen Quellen die Antragsteller in der beanstandeten Art und Weise bezeichnet werden.

Eine kritische und kontroverse Auseinandersetzung mit dem Thema Gentechnologie ist sicher keinesfalls zu beanstanden, doch hat eine solche Auseinandersetzung nichts mit der Art und Weise zu tun, in welcher sich der Antragsgegner mit diesem Thema "auseinandersetzt". Ihm geht es in erster Linie darum, gezielt gewisse Personen herauszugreifen um diese dann mit unwahren Behauptungen anzugreifen und so deren Ansehen zu schädigen indem ihnen strafbare Handlungen vorgeworfen werden. Dies zeigt sich besonders darin, dass der Antragsgegner im Widerspruch vortragen lässt, dass es verhältnismäßig wäre von einer "Machtübernahme der Gentechnik Mafia" zu sprechen, da mafiaähnliche Strukturen aufgebaut seien. Allein diese Gleichsetzung der Antragsteller mit dem organisierten Verbrechen -denn für nichts anderes steht der Begriff Mafia- zeigt deutlich, dass er dem Antragsgegner weniger um eine sachliche Auseinandersetzung, als vielmehr um eine gezielte Kriminalisierung und Diffamierung geht. Im Übrigen behauptet nicht einmal der der Antragsteller, dass Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen die Antragsteller laufen.

Es geht dem Antragsgegner zumindest in den streitgegenständlichen Passagen somit gerade nicht um eine inhaltliche Diskussion.

KROPF & REHBERGER

Die streitgegenständlichen Behauptungen unterfallen somit nicht dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG.

Den Antragstellern steht somit ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der streitgegenständlichen Behauptungen des Antraggegners aus §§ 823 Abs. 1 u. 2, 1004 Abs. 1 S.2 BGB in Verbindung mit § 186 StGB zu, da die Verbreitung der beanstandeten Passagen des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" verletzt die Antragsteller in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art 1 Abs. 1 abgeleitete Persönlichkeitsrecht schützt jeden Einzelnen in seinem Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit und begründet einen Anspruch auf Abwehr gegenüber ehrverletzenden Äußerungen Dritter.

In Bezug auf das Schreiben vom 28.07.2009 ist anzumerken, dass der Antragsteller den Zugang dieses Schreibens unterdrückt hat. Das Schreiben, welches sowohl eine Abmahnung als auch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung enthielt, wurde per Einschreiben aufgegeben. Da das Schreiben dem Antragsteller wegen dessen Abwesenheit nicht jedoch nicht zustellt werden konnte, wurde, wie in solchen Fällen üblich, eine Abholbenachrichtigung hinterlassen. Dieser ist der Antragsteller jedoch nachgekommen, so dass das Schreiben zurück an den Absender versandt wurde.

Glaubhaftmachung: Ablichtung des entsprechenden Briefumschlags als Anlage A4

Nach alledem ist die ergangene einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

Da die Verteidigung des Antragsgegners keinerlei Aussicht auf Erfolg hat und zudem höchst mutwillig erscheint, wird **beantragt**;

die Abweisung des Prozesshilfeantrags.

KROPF & REHBERGER

durch:

gez.
Rechtsanwalt

Stephan Kropf
Rechtsanwalt